

- Bekanntmachungstext -

Vollzug des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG);

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS – WAS) des Marktes
Neunkirchen am Brand**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 18.05.2021:

§ 1

Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 18.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1, 2, 3 und 5 (Verbrauchsgebühr) erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **2,39 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

4. der Gebührenpflichtige nach der ersten Aufforderung durch den Markt die Wassermenge nicht fristgerecht mitteilt (Zählerstand des Wasserzählers).

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,39 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von **89,50 €** erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 3 erfolgt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 21.09.2023

Markt Neunkirchen am Brand
Martin Walz
1. Bürgermeister

Erläuterungen zur vorstehenden Gebührenerhöhung:

Die Verwaltung des Marktes Neunkirchen a. Brand hat mit Unterstützung eines Sachverständigen den gebührenfähigen Aufwand für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Neunkirchen a. Brand und den daran angeschlossenen Ortsteilen für die vergangenen vier Jahre von 2020 bis 2023 nachkalkuliert und dem Gebührenaufkommen in diesen Jahren gegenübergestellt.

Die Nachkalkulation hat für den gesamten Kalkulationszeitraum eine Überdeckung von rd. 396.000,00 € ergeben. Die Überdeckung kommt im Wesentlichen dadurch zustande, da die durchschnittlichen, jährlichen Erlöse um rd. 201.413,95 € über den prognostizierten Einnahmen lagen und der tatsächliche gebührenfähige Aufwand deutlich unter den geplanten Werten lag. Die genauen Zahlen lassen sich der Kalkulation und den Anlagen entnehmen.

Die durchschnittlich, jährlich verkaufte Wassermenge lag mit 394.884 m³ über der seinerzeitigen Prognosemenge von 383.500 m³.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der vorliegenden Kalkulation wurden die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 und das voraussichtliche Ergebnis für das Jahr 2023 berechnet. Die Kostenüberdeckungen (einschließlich Verzinsung) von rd. 396.000,00 € werden kalkulatorisch auf die Jahre 2024 bis 2027 verteilt.

Die Verwaltung hat gleichzeitig den gebührenfähigen Aufwand für den kommenden vierjährigen Kalkulationszeitraum abgeschätzt und zusammengestellt (Vorauskalkulation).

Für die Wasserversorgungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Bemessungszeitraum zusammengefasst werden. Die Gebührenkalkulation und der ihr zugrundeliegende Bemessungszeitraum können im Allgemeinen nicht nachträglich geändert werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden linear aus den im Anlagenachweis erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Der Herstellungsaufwand für die künftigen Investitionen in den Jahren bis 2027 wurde entsprechend dem Finanzplan bzw. nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich festgelegt. Der Markt beabsichtigt nicht, auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG wurden Abschreibungen aus dem beitragsfinanzierten Kapitalanteil und kalkulatorische Zinsen aus dem beitrags- und zuwendungsfinanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht angesetzt. Die Zuwendungen sind bereits vollständig aufgelöst. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach dem bisherigen Verfahren des Marktes aus dem halben Anschaffungswert des Anlagevermögens berechnet, d.h. nach der sog. Halbwertmethode (Verzinsung mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz vom halben Mittel des der Abschreibung unterliegenden Investitionsaufwands). Die Gemeinden sind berechtigt und nach dem Haushaltsrecht verpflichtet, für ihr eingesetztes Kapital bei Investitionen in Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sog. kalkulatorische Zinsen zu berechnen. Das kommunale Abgabenrecht selbst bestimmt keine

konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Die Verzinsung des Anlagekapitals soll lediglich „angemessen“ sein. Die Bestimmungen der KommHV über die kalkulatorischen Kosten übernehmen die Formulierungen des Art. 8 Abs. 3 KAG und normieren in § 12 Abs. 1 Nr. 2 KommHV ebenfalls lediglich eine „angemessene“ Verzinsung. Eine weitergehende Konkretisierung, insbesondere zur Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes, hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Gemäß § 87 Nr. 2 KommHV sollte sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes kann daher der Durchschnitt der Umlaufrenditen der inländischen Inhaberschuldverschreibungen herangezogen werden.

Die durchschnittliche Zinsbelastung für die zukünftigen gemeindlichen Darlehen liegt bei 3,3 %. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Zinssatz auf 3 % (bisher 2 %) zu erhöhen. Damit wird zum einen der Durchschnitt der inländischen Inhaberschuldverschreibungen berücksichtigt und ebenso die zukünftige Belastung durch Fremdkapitalfinanzierung dargestellt.

Insgesamt beträgt der durchschnittlich jährliche, gebührenfähige Aufwand, mit Berücksichtigung der Unterdeckung aus den Jahren 2020 - 2023, rd. 995.800,00 €. Die voraussichtlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung wurden an Hand der Ergebnisse 2022 und des voraussichtlichen Ergebnisses 2023 ermittelt. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden für die Folgejahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung fortgeschrieben/geschätzt.

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die künftigen Abnahmemengen wurden unter Berücksichtigung der zu erwartenden baulichen Aktivitäten sowie der bisherigen Entwicklung des Verbraucherverhaltens durch die Verwaltung geschätzt.

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 KAG lässt Grundgebühren zur Deckung der Vorhaltekosten ausdrücklich zu. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Wasserversorgung erhoben. Sie wird daher nicht nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung, sondern nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Betriebsbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Die Grundgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass daneben in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung über Verbrauchsgebühren stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG). Für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2027 wird von gleichbleibenden Grundgebührensätzen ausgegangen.

Bei einem zu erwartenden Wasserverkauf von jährlich rd. 394.000 m³ und Berücksichtigung der Einnahmen aus den Grundgebühren von jährlich rd. 54.608,00 € errechnet sich aus dem verbrauchsabhängigen Aufwand ein Verbrauchsgebühr von **2,39 €/m³** (bisher 2,10 €/m³, Steigerung um 14 %).

Im § 10 Abs. 5 BGS-WAS ist die Bauwasserpauschale geregelt, die anfällt, wenn kein entsprechender Wasserzähler eingebaut ist. In der BGS-WAS vom 18.05.2021 wird bei einem Wasserpreis von 2,10 €/m³ ein Pauschalbetrag von 78,64 € erhoben. In Anbetracht der Gebührenerhöhung ist auch dieser Pauschalbetrag im gleichen Verhältnis anzuheben. Die Verwaltung schlägt eine, entsprechend dem Gebührensatz, anteilige Erhöhung auf **89,50 €** vor.

